

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 11=1 (1882)

Artikel: Die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landschaft im Sissgau
Autor: Burckhardt, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gauverhältnisse
im
alten Bisthum Basel
und
die Landgrafschaft im Siggau

von

Dr. Albert Burckhardt,
Privatdocent an der Universität Basel.

Das Gebiet der Rauraker erstreckte sich vom Einfluß der Aare in den Rhein nach Norden hin, letzterem Strome folgend, bis gegen Schlettstadt; im Westen bildete der Vogesenkamm die Grenze bis zum heutigen Ballon d'Alsace; von diesem muß man sich eine Linie gezogen denken nach der Pierre-Pertuis, welche das Raurakerland von den Sequanern trennte, während von hier an die Jurahöhen bis über Solothurn hinaus und dann die Aare bis zu ihrer Mündung unsere Völkerschaft von dem Lande der Helvetier schieden. Es sind dies Grenzen, welche sich zum großen Theile im spätern Mittelalter wiederfinden, die aber auch in den Stürmen der Völkerwanderung vielfach durchbrochen und verändert worden sind. Nachdem die Alamannen von unserm Lande vollkommen Besitz genommen und sich in demselben staatlich eingerichtet hatten, fanden sich in der heutigen deutschen, oder lieber alamannischen Schweiz zwei Gaue, Aargau und Thurgau vor. Wie weit gieng nun der erstere? Umfaßte er auch noch unsere Gegend, oder war das alte Raurakerland auch während der Wanderung ein so compactes Ganzes geblieben, daß eine Trennung des südlichen (jetzt schweizerischen) vom nördlichen (jetzt elsäßischen) Theile nicht stattgefunden hätte? Aus den Urkunden, welche sich spärlich genug über jene Zeit erhalten haben, bekommen wir einiges Licht, welches, wenn auch durch Analogie und Combination unterstützt, uns doch nicht weiter als bis zur bloßen Wahrscheinlichkeit führt.

Unter Karls des Großen ebenso einheitlicher als straffer Regierung waren gewiß auch die Gauverhältnisse in unsern

Gegenden genau festgestellt, beruhte doch Karls Regiment wesentlich auf dem Gau und dessen Grafen. Vor allem also werden Urkunden aus dieser Zeit uns das Ende der Entwicklung geben, welche die Gauverhältnisse seit der Unterwerfung der Alamannen bis zur Blüthezeit der Karolingischen Monarchie durchgemacht haben, und hier kommt gerade eine Murbacher Urkunde, welche sich im Archiv zu Colmar befindet, sehr zu statten.¹⁾ „Amalricho schenkt dem Kloster Murbach, ‚in pago Alsacensi‘ gewisse Güter ‚in pago Augusttaunginse et in fine Methimise et in fine Strentze. . . . Actum in atrio Sancti Germani ad villam Melina publice‘ 794 August 25.“ Hieraus geht nun folgendes hervor:

1) Es bestand 794 ein Augstgau und zwar unabhängig von irgend welchem anderen.

2) Murbach, das wie Augst im früheren Naurakergebiet gelegen war, gehörte zum Elsaßgau, also hatte eine Trennung stattgefunden.

Wie weit sich nun dieser Augstgau erstreckt hat, würde sich aus den genannten Localitäten ergeben, wenn sich dieselben genau bestimmen ließen. Mit Sicherheit, glaube ich, darf man Melina mit Möhlin bei Rheinfelden identificiren; aus dem Germanus, welchem die Kirche daselbst geweiht war, läßt sich nichts entnehmen, denn die Kirche stand bis 1814 unter dem besonderen Schutze des heiligen Leodegar. Allein solche Wechsel der Patrone kommen sehr oft vor, und der heilige Leodegar weist gerade auf Murbach hin, welches zu dessen Ehren gestiftet war. Methimise und Strenze werden von Schöpflin und Trouillat als Muttens und Sierens gedeutet. Ob man nun Methimise identisch erklären darf mit Muttens, das 1027 bei Wipo Mittenza heißt, muß ich dahin gestellt sein lassen, immerhin scheint mir diese Conjectur sehr gewagt. Aus Strenze

¹⁾ Abgedr. Trouillat: Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. I. 83.

aber mittelst Annahme eines Schreibfehlers Sierenze zu machen, erscheint mir durchaus unstatthaft; denn der Schreiber der Urkunde, der Priester Althio, mußte in unserer Gegend bekannt sein, und gewiß sind solche Briefe, besonders was die Eigennamen anbelangt, nicht flüchtig geschrieben worden. Ferner lag Sierenz nie und nimmer im Augstgau; denn im Jahre 757 kommen in einer St. Galler Urkunde¹⁾ Rembs und Habsheim, 835 in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen²⁾ Hälingen als im Elsaß gelegene Dörfer vor; es ist nun geradezu unmöglich, daß das in der Mitte gelegene Sierenz, welches übrigens 835 Serencia genannt wird,³⁾ im Augstgau gelegen habe; dieser erstreckte sich also nicht über Basel hinaus. Näheres läßt sich aus dieser Urkunde nicht herausfinden; abgesehen hingegen von aller Etymologie, möchte ich Methimise und Strenge am liebsten für zwei Localitäten in der Nähe von Möhlin halten. Die Schenkungsurkunde übergab der Donator Amalrichus in der Kirche des heiligen Germanus auf dem Altar, und nachher führte er den Bevollmächtigten des Stiftes Murbach auf die geschenkten Ländereien und wies denselben in den Besitz ein. So kommt man aus dieser Urkunde zu dem Schluß, daß der Augstgau in Karolingischer Zeit und zwar unter der Ordnung Karls des Großen selbst unabhängig vorhanden gewesen ist und sich dem Rheine entlang bis Basel erstreckte. In unserer ganz bestimmten, localen Urkunde also keine Spur vom Arggau! Gehörte überhaupt unsere Gegend jemals zu letzterem, so muß dies in der Zeit zwischen der Besitznahme des Landes durch die Alamannen und vor 752 der Fall gewesen sein; denn schon aus diesem Jahre haben wir eine St. Galler Urkunde:⁴⁾ „Dudar schenkt an St. Gallen die von seinem Vater und von seinem Bruder ererbten Güter in Anghoma, Corberio

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, I. 24.

²⁾ Trouillat I. 107.

³⁾ Trouillat I. 108.

⁴⁾ Wartmann, Urkundenb. I. 17.

und Tollincas, geschehen, in Augusta publici;‘ diese Ortschaften werden bezeichnet als im Augstgau und Breisgau liegend. Wartmann hat am angeführten Orte mit Sicherheit festgestellt, daß Tollincas zusammenfällt mit Tollingen bei Säckingen auf dem rechten Rheinufer. Anghoma wird schwer zu enträthseln sein, man hat an Angenstein, Auggen u. a. m. gedacht, ohne jedoch auch nur einen Wahrscheinlichkeitsgrund anführen zu können. Corberio endlich darf mit Fug und Recht als Gorbeln bei Rheinfelden auf dem linken Rheinufer festgestellt werden, welches 1048 als „Gurbulin in pago Sysgowe in comitatu Rudolphi comitis“ erscheint.¹⁾ Wir hätten somit für das Jahr 752 einen Augstgau mit dem Hauptorte Augst, dem Ausstellungsorte der Urkunde, zu welchem auch die Gegend von Rheinfelden gehört. Auch in dieser Urkunde findet sich keine Spur vom Nargau.

Fernern Aufschluß über unsern Augstgau gibt uns eine St. Galler Urkunde vom 11. Mai 825,²⁾ „Uppert überträgt den dritten Theil seines Besitzes zu Firinisvilla und Munciacum in pago Auguscauginse an das Kloster St. Gallen.“ Diese beiden Ortschaften halte ich unzweifelhaft für Munzach und Füllinsdorf bei Dietsal, und so gewinnt denn unser Augstgau seine Ausdehnung nach Süden. Auch diese Urkunde ist zu Augst ausgestellt, welches noch als „civitas“ erscheint, eine Benennung, die nachher nicht wieder vorkommt. Leider geben alle diese Urkunden, welche den Augstgau erwähnen, keinen Grafennamen an, während dies doch sonst in der Regel geschieht. Was hievon der Grund sein mag, kann ich nicht entscheiden, sind etwa die Briefe so ganz privater Natur gewesen, daß man dies für unnöthig hielt, oder war die Grafengewalt gerade in jener Zeit suspendirt?

Daß schon damals der Augstgau unabhängig vom Nargau bestanden hat, zeigt sich auch in den Grenzbestimmungen

¹⁾ Trouillat I. 179.

²⁾ Wartmann I. 271.

von Verdun 843 und von Merzen 870.¹⁾ In dem ersten Vertrage bekam Ludwig der Deutsche auf dem linken Rheinufer nur Mainz, Worms und Speyer, den Churwalchen = Thur- und Aargau. Das Elsaß mit Basel und dem Augstgau fielen an Lothar I. Als nun nach Lothars II. Tode sich dessen Oheime in sein Reich zu Merzen theilten, wurden die Stücke Ludwigs des Deutschen aufgeführt, zuerst die Bisthümer Köln, Trier, Utrecht, Straßburg und Basel („Basula“), dann die Abteien, unter welchen Luxueil, Lure, Beaume les Dames, Murbach, Münster im Elsaß, Masmünster, St. Urs in Solothurn und Münster-Granfelden für uns in Betracht kommen, endlich die Gaue, wo neben den hochburgundischen Gauen auch der Basalgau als „Basalchowa“ und die beiden elsäßischen Gaue sich vorfinden.²⁾ Was ist nun dieser Basalchowa? Man hat an das Immunitätsgebiet der Stadt, an die Bannmeile gedacht; allein diese Vermuthungen finden sich in der Verfassungsgeschichte Basels so evident widerlegt, daß ich das dort Gesagte hier nicht zu wiederholen brauche.³⁾ Der Basalgau ist der nach seiner größten Ortschaft benannte Augstgau.

Aus all dem Gesagten und aus den angeführten Urkunden geht nun hervor, daß in karolingischer Zeit ein Augstgau bestanden hat, welcher ungefähr mit den Grenzen des alten Bisthums Augst mag zusammengefallen sein, also auch den spätern Frickgau, Sibgau, Augstgau im engeren Sinne und Buchsgau umfaßt hat. Die Frage, welche wir soeben berührt haben, die aber eigentlich nicht hieher gehört, nämlich, ob zur Zeit der Völkerwanderung oder auch etwas später das Bisthum Augst-Basel sich auch über den obern Elsaß erstreckt hat, wird von Rettberg ebenso entschieden verneint, als sie

¹⁾ Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, I. S. 194 und 735 ff.

²⁾ Trouillat, I. 115/6.

³⁾ Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. S. 27.

von Trouillat bejaht wird.¹⁾ Für unsere Anschauung paßt Nettekberg's Auffassung entschieden besser, denn wir fänden dann hier wieder den Satz bestätigt, daß die alten Diöcesangrenzen mit denjenigen der Gaue übereingestimmt haben. Noch bleibt es uns übrig, ein Wort über den Sornegau zu sagen. War er auch eine spätere Ablösung vom Augstgau, was bei seiner Zugehörigkeit zum Bisthum Basel der Fall zu sein scheint? Eine Urkunde von Münster-Granselden, welches entschieden im Sornegau lag, giebt uns Aufschluß. Im Jahre 849 bittet der elsäßische Graf Liutfried den Kaiser Lothar, das Kloster in seinen kaiserlichen Schutz zu nehmen „quod est situm in ducatu Helisacensi.“ Aus diesem scheint mir mit Sicherheit hervorzugehen, daß Münster im Elsaß gelegen, der Sornegau also ein ursprünglich elsäßischer Theilgau gewesen ist.²⁾

Was den Buchsgau anbelangt, so kann ich für diesen einen positiven Beweis nicht erbringen. Es werden keine Ortschaften in den Urkunden vor 1080 erwähnt; seine Zugehörigkeit hingegen zum Bisthum Basel und die oft erwähnte Margrenze des Margaus scheinen mir zu beweisen, daß auch dieser Gau nur ein Theilgau des größeren Augstgaves gewesen ist. Schon in karolingischer Zeit zeigt es sich, daß der Augstgau als Ganzes in seiner alten Ausdehnung durchbrochen war. Eine Murbacher Urkunde³⁾ von 835 enthält folgendes: „Abt Sigimarus von Murbach tauscht mit Hagilo seinen Besitz zu Honolteswilare in pago Sisigaugensi gegen dessen Besitz zu Hassinga in pago Alsacenci.“ König Ludwig der Deutsche bestätigt diesen Tausch zu Sierenz am 30. Mai 835. Es ist dies das älteste Zeugniß für das Vorhandensein des Sifsgaves und zwar tritt hier der Sifsgau ebenso unabhängig vom Augstgau auf, wie früher der Augstgau vom Margau. Honoltes-

¹⁾ Nettekberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II. 83, 88, 96. — Trouillat, Mon. I. introd LXII ff.

²⁾ Trouillat, I. 108.

³⁾ Trouillat, I. 106

wilare nun ist ein Namen, welcher jetzt nicht mehr vorkommt; hingegen begegnet er noch öfters in Urkunden bis ins 15. Jahrhundert, zu welcher Zeit er sich auch noch im „Liber marcarum“ als Pfarrei im Decanate Sitzgau findet.¹⁾ Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel S. 1556 identificirt Oberdorf damit und wohl mit Recht; denn sicher ist, daß Honolteswilare an der Hauensteinstraße lag, was aus einer Urkunde des Viestaler Archives hervorgeht, laut welcher Graf Johann von Froburg und Graf Sigmund von Thierstein die Nutzungen der Landgrafschaft im Sitzgau theilen, worunter besonders die beiden Hauensteinzölle zu „Duezwile“ und „Diepflikon“ erwähnt werden.²⁾

Eine Frage, welche bei dem Mangel an Urkunden wohl schwer oder vielleicht gar nicht zu beantworten ist, ist die, ob es hier sich um eine bloße geographische Auscheidung handelt, oder ob auch die beiden Gebiete unter verschiedenen Grafen gestanden haben. Ich möchte mich vorläufig für das erstere entscheiden, werde aber bei Besprechung des Grafengeschlechts noch darauf zurückkommen.

Erst um einige Jahrzehnte später finden sich die andern Auscheidungen des alten Augstgaves erwähnt, zunächst der Frickgau in den Casus Sancti Galli Ekkehardi IV. und zwar für das Jahr 926: „Erat ea tempestate in pago, quem Friccouve dicunt, Hirmiger quidam vir non adeo præpotens, sed manu et animo validus. . . .“³⁾ Dieser Hirmiger wurde für einen Gaugrafen des Frickgaus gehalten, allein von einem solchen Range und Amte steht in Ekkehard's Bericht auch nicht eine Spur. Der Frickgau stand mit dem Sitzgau bis zum Aussterben des Hauses Homburg unter diejem Geschlechte, die Stammburg befindet sich im Fricthale, sollte nun

¹⁾ Trouillat V. 62.

²⁾ Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, I. 365.

³⁾ Ekkehardi (IV.) casus Sti. Galli c. 64 ed. Meyer von Kononau in den St. Gallischen Mittheilungen XV. u. XVI.

der Graf eines so weiten Gebietes als „vir non adeo præpotens“ von dem wohlunterrichteten Ekkehard bezeichnet werden? Hirniger mag irgend ein größerer freier Grundbesitzer, nie aber Gaugraf im Fricgau gewesen sein. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Fricgau zu jener Zeit mehr ein geographischer als ein öffentlich rechtlicher Begriff gewesen ist, und daß er erst mit dem Aussterben des ältern Hauses Homburg nach 1223 oder schon bei Uebertragung der Landgrafschaft im Sißgau an den Bischof 1041 selbstständige politische Bedeutung erhalten hat. Vom Buchsgau endlich kann erst weiter unten die Rede sein, da er zum ersten Male im Jahre 1080 erwähnt wird.

Wir kommen nun zu zwei Urkunden, deren Richtigkeit noch nie bezweifelt worden ist, deren Wortlaut hingegen allem bisher Behaupteten zu widerstreiten scheint und sich nur schwer mit den Zeugnissen aus früherer und späterer Zeit vereinigen läßt. Im Jahre 891 nämlich, am 6. Januar, überträgt König Arnulf zu Regensburg seinem Getreuen Anno sieben Hufen und die Kirche zu Augst „hoc est in pago Aragowe in comitatu Chadalochi senioris sui in villa Augusta“ und am 26. August 894 bestätigt derselbe König Arnulf zu Regensburg einen Tausch zwischen Abt Salomon von St. Gallen und dem Getreuen Anno, laut welchem letzterer obigen Besitz „in pago Aragowe in comitatu Chadalochi in villa Augusta“ dem Grafen abtritt gegen Güter zu Schöneburg in Schwaben.¹⁾ Also hier die ausdrückliche Bestimmung, daß Augst im Aargau liege und zwar in der Grafschaft des Chadalochus. Wenn wir nun nur nähern Aufschluß über diesen Chadaloch erhielten, allein außer in den beiden angeführten Urkunden kommt diese räthselhafte Persönlichkeit nirgends mehr vor, man müßte denn den Chadaloch, welcher in einer St. Galler Urkunde im Jahre 890 als Graf des rechtsrheinischen Alpgaus genannt wird,

¹⁾ Wartmann II. 284 u. 295.

mit unserm Chadaloch für identisch erklären, hiemit aber auch die ganze Frage nur noch mehr verwickeln und eine vernünftige Lösung so zu jagen unmöglich machen.¹⁾ Chadaloch nun kann kein Graf des gesammten Aargaus gewesen sein; denn im Jahre 886 am 14. April kommt in einer St. Galler Urkunde, welche einen Tausch des Klosters enthält, folgende Bestimmung vor: „in pago Arageuve decimam . . . actum in Madaleswilare publice . . . notavi Eberhardum comitem“ und im Jahre 894, am 26. August, also am selben Tage, wie die zweite oben angeführte Urkunde, bestätigt König Arnulf dem Kloster St. Gallen eine Schenkung, die ihm in der Gegend von Burgdorf gemacht worden war, wo es wiederum heißt: „hoc est in superiori Aragouve in comitatu Hebarhardi.“²⁾ Somit steht fest, daß jedenfalls Chadaloch nicht Gesamtgraf des Aargaus gewesen ist, und es bliebe nur noch übrig, ihn zum Gaugraf im untern Aargau, einschließlich des Aargstgaves zu machen. Allein bei dem Stand der Urkunden aus dem 9. Jahrhundert glaube ich nicht, daß Aargau und Aargstgau je unter einem Grafen gestanden haben, besonders da bei den karolingischen Reichseitheilungen ersterer gewöhnlich einem andern Theilreiche angehörte, als der letztere; nirgends wird auch eine solche Zusammengehörigkeit erwähnt, und am stärksten spricht mir gegen eine solche Zusammengehörigkeit die Bisthumsgrenze, indem der Aargstgau immer zu Basel, der Aargau hingegen stets zu Constanz gehört hat. Um also zu einer Lösung zu kommen, muß man — ich thue es ungern genug — einen Fehler, oder doch wenigstens eine Ungenauigkeit in der Urkunde selbst annehmen. Wusste man wohl zu Regensburg in der kaiserlichen Kanzlei nicht so genau die Namen der entfernten alamannischen Gaue oder nannte man nach dem größern und bekanntern Gau in unserer südtheini-

¹⁾ Wartmann II. 278.

²⁾ Wartmann II. 255 u. 296.

ſchen Gegend auch den Kleinern, welcher ja zudem vielleicht mit jenem vor Zeiten mochte verbunden gewesen ſein? Alles dies ſind Möglichkeiten, welche allerdings einer vollkommenen Beſtimmtheit entbehren, von denen aber eine anzunehmen wohl nicht als eine allzugewagte Conjectur erſcheinen darf. Chadaſch iſt alſo Gaugraf im Augſtgau und ein Vorgänger im Amte vielleicht auch im Blute der Grafen von Homburg.

Leider ſind aus der burgundiſchen Periode, welche für Baſel bis zum Jahre 1006 dauerte, die Urkunden ungemein ſpärlich vorhanden, ſo daß uns der wichtige Brief Heinrichs III.¹⁾ welcher leider nur in einem Transjumpt aus dem Jahre 1374 erhalten iſt, eigentlich überreicht. 1041 nämlich ſtellt Heinrich III. zu Speyer eine Urkunde aus, kraft welcher er der Kirche zu Baſel wegen ihrer Armuth zu ſeinem und ſeines Vaters Seelenheil ſchenkt: „quendam noſtræ proprietatis comitatum Augusta vocatum in pago Ougeſtowe et Siſgowe ſitum.“ Der Biſchof Theodorich von Baſel und ſeine Nachfolger ſollen das Recht haben des Beſitzes, der Belehnung und überhaupt jeglichen Gebrauches, welcher zum Nutzen der Kirche dient. Was iſt nun unter dieſer Schenkung zu verſtehen? Jedenfalls muß es ein ziemlich bedeutender Machtzuwachs geweſen ſein; man erinnere ſich nur an die Lage des Hochſtiftes Baſel. Unter den vielen Kämpfen, welche die Regierung König Rudolfs III. von Burgund ausfüllen, und welche ſich noch an die Beerbung des ſchwachen Fürſten anſchloſſen, hatte Baſel ungemein gelitten. Der Biſchof, ein treuer Anhänger des Königs, war beſtändig den Angriffen ausgeſetzt, welche die vielen Gegner Rudolfs gegen ihn und ſeine Regierung erhoben. Die Schenkung des Kloſters Münſter-Granfelden, ſowie die Freigebigkeit Heinrichs II., welche dem Biſthum bedeutende Ländereien²⁾ und die Vortheile der

1) Trouillat I. 174.

2) Trouillat I. 139.

ottonischen Privilegien übertragen,¹⁾ mochten das Stift einigermaßen gehoben haben; aber noch stand unser Bischof nicht da, wie die andern geistlichen Würdenträger des heiligen römischen Reiches, noch fehlte ihm die gräfliche, oberste Gewalt, der comitatus über ein ausgedehntes Territorium und diesem Bedürfnisse kam König Heinrich zu Hülfe, indem er den comitatus Augusta dem Bischof Theodorich übertrug. Kopp²⁾ versteht unter dieser Herrschaft eine exemte Herrschaft, eine Grafschaft, welche aus dem Bann von Basel-Augst und Kaiser-Augst bestand, von denen allerdings ersteres im Augstgau, letzteres im Sißgau gelegen hat. Auch Franck³⁾ will darin durchaus keine gräflichen Rechte, sondern nur eine exemte Herrschaft erkennen, ohne jedoch seine Ansicht auch nur mit einem Worte zu belegen.

Es mag hier am Platze sein, einen Ueberblick zu geben über die Entwicklung des Begriffes comes und comitatus, und zwar müssen wir, um festen Boden zu gewinnen, zur alten fränkischen Verfassung zurückkehren, nach welcher der comes nichts als der königliche Gaubeamte und nicht einmal Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit war. Noch findet sich keine Spur von Erblichkeit und Lehen, welches an das Amt wäre geknüpft gewesen. Der König konnte den Grafen nach Belieben ein- und absetzen und selbst die gräflichen Obliegenheiten übernehmen. Ein Capitular Clothars II. bestimmte allerdings, daß der Graf müsse Grundeigenthümer sein im Gau, was dann den Anstoß gab zu der neuen Gestaltung der Dinge, wonach die Grafen mächtige Herren waren, welche selbst dem Könige zu trotzen wagten. Karl der Große suchte vergeblich zur alten Ordnung zurückzukehren, allein es waren einerseits die factische Macht, andrerseits das hereinbrechende Lehen-

1) Hensler, Verfassungsgeschichte, 16 ff.

2) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz, II. 42.

3) Franck, die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches, 60.

wesen zu stark, daß nicht im 9. Jahrhundert sich aus der reinen Beamtung ein lehenbares Amt entwickelt hätte, mit welchem der Genuß gewisser Güter verbunden war. Damit war allerdings die Erblichkeit noch nicht gegeben, welche erst im 11. Jahrhundert allgemeine Anerkennung fand, so daß wir es von nun an mit einem erblichen, lehenbaren Amte zu thun haben. Das gewöhnlich mit dem Namen des Grafen verbundene Wort *comitatus* bezeichnet immer noch ein gräfliches Recht; um die lokale Beziehung auszudrücken, — von Territorium darf man überhaupt noch nicht reden — wird der alte Gauname hinzugefügt, z. B. 1048 in einer Urkunde Heinrichs III. für das Hochstift Basel: *in pago Creihcgowe in comitatu Wolframi comitis, in pago Brysihcgowe in comitatu Bertholdi comitis, in pago Elyzazen in comitatu Beringeri comitis, in pago Sysgowe in comitatu Rudolphi comitis.*¹⁾ Erst im 12. und 13. Jahrhundert änderte sich die Auffassung vollkommen, und es wurde *comitatus* gebraucht zur Bezeichnung eines mit Grafenrechten ausgestatteten Gebietes, was als Folge des völligen Zusammensturzes der Gauverfassung zu betrachten ist. Die alte gräfliche Gewalt war durch die mannigfachen Immunitätsverleihungen und durch die Ertheilung der Grafenrechte eine ziemlich illusorische geworden, dafür suchte man sich damit zu entschädigen, daß man so viele Rechte als möglich auf eine Burg zu radiciren und den noch übrig gebliebenen Gerichtsprengel zu einem eigenen Gerichtsbezirk zu machen suchte.

So kommen auch schon im 12. Jahrhundert die neuen Benennungen vor, wobei die Grafschaft den Namen der Stammburg trägt, welchen der Besitzer schon seit geraumer Zeit mochte angenommen haben. Dieselbe Entwicklung zeigt sich in allen Theilen des Reichs. Sehr anschaulich für Norddeutschland mit dies in der Geschichte der Grafen von Balfenstein

¹⁾ Trouillat I. 178.

am Harze zu Tage,¹⁾ während ich für den Süden den Breisgau mit seinen Grafen anführen will. Aus der Verschiedenheit der vorkommenden Grafennamen ergibt sich, daß im 8. und 9. Jahrhundert noch keine Familie sich des breisgauischen Grafenamtes als eines Erbgutes zu erfreuen hatte; denn da begegnen uns 751 Chancharus, 765 ein Adalbertus, 786 ein Odalricus, 819 ein Erchangarius, 837 ein Keroltus und 858 Albericus als Gaugraf; 862—874 hingegen hatten Ludwig der Deutsche und seine Söhne das Amt wieder an sich gezogen, und es verwaltete Karl der Dicke dasselbe mit Ausschluß eines andern Grafen. 898 kommt ein Graf Wolfwinus, 909 ein Adalbero vor. Erst jetzt drängt sich eine bestimmte Familie in das Amt ein und sucht dasselbe durch Erblichkeit festzuhalten, es sind dies die Pirthilonen, die Ahnen der Herzöge von Zähringen. Sobald aber die königliche Macht stark genug ist, sucht sie diesen Anmaßungen entgegenzutreten, so setzt Kaiser Otto I. seinen Sohn Ludolf zum Gaugrafen ein, wie dies aus einer Urkunde von 952 hervorgeht, durch welche der Kaiser das Kloster Einsiedeln mit dem Dorfe Ziel „in pago Brisachgave in comitatu filii nostri Liutolfi“ beschenkt.²⁾ Nachher freilich war dem Vordrängen der Zähringer nicht mehr zu widerstehen, so daß sich aus dem gaugräflichen Amte eine erbliche Territorialgrafschaft entwickeln konnte, aus welcher dann mit der Zeit das jetzige Großherzogthum Baden geworden ist.

Nach diesem allgemeinen Excurs kehren wir zu unserer Urkunde von 1041 zurück. Haben wir daraus die innere Unmöglichkeit der Deutung Kopps und Francks ersehen können, so müssen wir jetzt noch einige mehr äußere Gründe anführen, welche für Uebertragung der alten Gaugrafschaft an den Bischof sprechen. Erstens war factisch der Bischof Landgraf im

¹⁾ v. Ledebur, Die Grafen von Balkenstein am Harze und ihre Stammesgenossen.

²⁾ Hergott, Monumenta Habsburgia II. 76.

Sißgau, und es ist keine andere Urkunde vorhanden, welche von einem Erwerb dieser Rechte handelte. Zweitens findet sich ein Beleg in einer Urkunde des Liestaler Archives¹⁾ folgenden Inhalts: Peter von Mörzberg entscheidet am 3. März 1458 mit seinen Räten einen Streit zwischen Bernhard von Spitingen und Hartmann von Baldegg, Hauptmann der Herrschaft Oesterreich auf Farnsburg, wegen der hohen Gerichte zu Pratteln, wobei angeführt wird: „denn die lantgraveschaft im Sißgöw, darinne Brattelen gelegen, so lange Zit vor vierhundert jaren in gewer gewesen und wie denn dieselbe lantgraveschaft von einem Könige an die Stift Basel geben, einem hern von habspurg und ein von thierstein gelihen.“ Dieser Brief beweist allerdings in erster Linie nur, daß man im 15. Jahrhundert die Sache so aufgefaßt, muß aber auch indirekt unsere Behauptung stützen, da jene Leute der Schenkung um vierhundert Jahre näher standen, also noch eine genauere Kenntniß von derselben haben mußten.

Es fragt sich nur noch, was für ein Gebiet gemeint ist, und welche früheren Gauverhältnisse dabei in Betracht kommen. Ich glaube den Wortlaut der Urkunde folgendermaßen erklären zu müssen. Der Kaiser schenkt dem Bischof comitatum Augustam, d. h. die gräflichen Rechte des alten Augstgaves, aber nicht in dessen ganzer Ausdehnung, sondern nur im Augstgau im engern Sinne und im Sißgau. Unter Augstgau im engern Sinne haben wir nach den oben besprochenen Urkunden das jetzige untere Baseljbiet mit Liestal zu verstehen, während der Sißgau die obere Landschaft, nebst einigen solothurnischen Gemeinden des Amtes Thierstein, sowie die spätere Herrschaft Rheinfelden umfaßte, welche beide Gaue von jetzt an unter dem gemeinsamen Namen Sißgau erscheinen und in kirchlicher Beziehung zusammen den Decanatus Sissgaudiæ ausmachen.

¹⁾ Liestaler Archiv, Lade M. litt. r. r.

Es hatte somit der Bischof von Basel die weltliche Herrschaft über ein ziemlich bedeutendes Gebiet erhalten; vergegenwärtigen wir uns, daß der Augstgau sich von Augst bis Liestal und Basel erstreckte und daß Möhlin, wie wir unten sehen werden, und Oberdorf im Sibgau lagen. Daß endlich comitatus in der Bedeutung, wie wir sie angenommen haben, vorkommt in derselben Zeit und in unserer Gegend, beweist sehr deutlich noch eine Urkunde von 1040, in welcher Heinrich III. dem Bischof Theodorich von Basel bestätigt, „quendam saltum in Alsatia juxta Rhenum in comitatu, qui pertinet ad locum Ilzicha situm.“¹⁾ Hier wird comitatus geradezu als Pertinenz eines Ortes aufgefaßt. Der Inhaber von Illzach, einem alten Gerichtsort, befaß eo ipso die gräflichen Rechte. Schon im Jahre 835 wurde zu Illzach über den Status einer Hörigenfamilie des Klosters Murbach entschieden²⁾ und seitdem erscheint der Gau von Illzach noch mehrere Male.

Dieser weitgehenden Schenkung an das Bisthum Basel fügte Heinrich III. 1048 noch die Bestätigung der übrigen Kirchengüter in verschiedenen Gauen hinzu, so auch „in pago Sysgowe in villis Melin et Gurbelin in comitatu Rodolfi comitis.“ Es handelt sich hier um die Ortschaften Möhlin und Görbel, letzteres jetzt ein Hof bei Rheinfelden, beides Lokalitäten, welche 754 und 794 noch als im Augstgau liegend bezeichnet werden. Von großer Bedeutung ist die Frage, wer dieser Rudolf gewesen sei; man nahm Rudolf von Rheinfelden an, allein ich glaube, daß hier ein erster Rudolf von Homburg anzutreffen ist. Ueber Rudolfs von Rheinfelden Abstammung wird man völlig im Stich gelassen, die Acta Murensia geben wohl einen Stammbaum dieses Gegenkönigs, welcher auch, wenn ihm zu trauen wäre, nichts weniger als auf unsere

¹⁾ Trouillat I. 167.

²⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. 76.

Gegend, sondern vielmehr auf Lothringen und Burgund weist, in welchem letzterem Lande auch der Allodialbesitz Rudolfs von Rheinfelden lag.¹⁾ Ferner befand sich nach dem frühen Aussterben des Hauses Rheinfelden die Landgrafschaft im Sißgau nicht unter dessen bestrittenem Erbgute, sondern fest in der Hand der Homburger, so daß ich mich zu der Annahme berechtigt glaube, Rudolf von Rheinfelden habe seinen Titel nur vom Stein zu Rheinfelden getragen, welchen er als Burggrafenerlehen vom Reich empfangen hatte, wie auch später noch die rechtlichen Schicksale von Stadt und Stein Rheinfelden ganz verschiedene waren. In dem comes Rudolfus unserer Urkunde erkenne ich daher mit Birmann einen Grafen von Homburg, den ersten, dessen Namen uns überliefert worden ist. Dieser Rudolf wäre also für den Sißgau lehenbarer Landgraf von der Stift zu Basel, für den Fridgau hingegen reichsunmittelbar gewesen.

Mit unverbrüchlicher Treue hatte Bischof Burchard (1072—1107) zu seinem Kaiser Heinrich IV. gehalten. Eine Belohnung hierfür müssen wir darin erblicken, daß ihm der Kaiser am 7. Dezember 1080 zu Speyer schenkte „quendam comitatum nomine Härichingen in pago Buchsgowe situm“.²⁾ Hierunter kann nichts anderes verstanden sein, als die gaugräflichen Rechte im Buchsgau. Mit einer solchen Uebertragung wurden die persönlichen Verhältnisse wenig oder gar nicht verändert. Der frühere Graf empfing einfach seine Rechte und Befugnisse, welche er früher direct vom König zu Lehen getragen hatte, nunmehr als Reichsasterlehen vom Bischof. Mit dieser Vergabung König Heinrichs hatte das Bisthum Basel eine bedeutende Machterweiterung erhalten, der Bischof war nun mit Ausnahme des Fridgaves Gaugraf

¹⁾ Oscar Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 4 u. 5.

²⁾ Trouillat I. 203.

im alten, großen Comitatus Augusta geworden, eine Stellung, welche die mächtigsten Dynastenhäuser der Umgegend in Abhängigkeit von ihm brachte. Es ist hier ein Abschluß des politischen Theiles unserer Arbeit, bei welchem ich mir noch folgende Vermuthung anzuführen erlaube. Ich nehme nämlich für den alten Augstgau im weiteren Sinne ein mächtiges Grafengeschlecht an, dessen Sitz im Frickgau die alte Homburg ob Wittnau gewesen ist. Mit der Zeit traten Theilungen ein, sowohl im Geschlecht als im Gebiet, der Hauptzweig nahm die beiden Landgrafschaften im Frickgau und Siggau (letztere seit 1041 als Lehen von Basel) in Anspruch, während ein Nebenzweig die Güter im Buchsgau bekam, die Froburg baute und sich auch von diesem Schlosse Grafen von Froburg nannte. Für einen dritten, jüngeren Zweig war kein Reichslehen mehr vorhanden, er mußte sich mit Allod begnügen und führte zuerst Alt-Thierstein in der Nähe von Alt-Homburg auf; dann, durch Familienverbindungen (Verwandtschaft mit dem Haus Saugern) gegen den Westen des Augstgaves gezogen, ließ er sich im Lüseltthale nieder, wo das ungemein stattliche Neu-Thierstein auf hohen Felsen entstand.

Die Grafen von Homburg nun hatten die Landgrafschaft im Siggau inne bis zu ihrem Aussterben im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, allerdings nur als Lehen vom Bisthum Basel. Daneben bekleideten sie noch das Amt eines Vogtes, so daß ihre Stellung dem Bischof gegenüber eine recht mächtige, beinahe gefährliche war. Eine Modification dieser Machtstellung ist darin zu erblicken, daß sich frühe innerhalb der Landgrafschaft größere und kleinere exemte Herrschaften bildeten, welche theils nur niedere, theils aber auch hohe Gerichtsbarkeit besaßen. Leider sind die Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert so selten, daß man sich den Stand der Dinge aus Zeugnissen des 14. nur unsicher vorstellen kann. Das Erdbeben von 1356 hat auch in dieser Hinsicht eine unheilvolle Zerstörung angerichtet.

Ueber die Grenzen der Landgrafschaft giebt folgende Urkunde des Liestaler Archives vom 17. Juni 1363 den besten Aufschluß, sie lautet :

„Wir Grafe Johans von Froburg tün kunt allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, als wir unserm öchin grafen Symunde von Thierstein gefüget und gemacht hant die lantgrafeschaft im Sisgewe zem halben teil, als die beigelten brieße bewisent, so er darüber hat, sol man wissen, das dieselb lantgrafeschaft gat als hienach geschriben stat: des ersten von dem bache, der durch Oltingen gat, an dem Lebern umbe als der schne har in daz Sisgewe smilket unß ob Waldenburg in den Norbrunnen und aber dannanthin als der schne smilket, unße gen Nunningen in den bach und von dem bach unß gen Beinwilr an den steg, und von dem stege in die Birse und die Birse abe in den Rin, und den Rin uf in die Erchenz und die Erchenz uf in die Bieline und die Bieline uf durch den Dnsberg unß gen Bus in Cris Wielstein und dannanthin in den bach ze Wegenstetten, und von dem bache unß gen obern Rotenflü in die Erchenz, und die Erchenz uf an die Schachmatte und von der Schachmatte das Sisgewe abe in den Rin, als ein man uf ein roffe mit ein speer gelangen mag, und in die Birse. Und ist das obreste lantgerichte uf Ersenmatte und das ander bi Rinapurg uf der matten und das dritte uf Glüggisbühel bi Siffach und das vierte ze Nunningen uff der hüben und das niderste uf Birse rein und MuttENZE under der eichen. Und des ze einem offenen waren urkunde so han wir Grafe Johans von Froburg der vorgenannt unser ingigel gehenkt an disen brief. Der geben wart ze Basel an dem nechsten samstage vor sant Johans tage ze jungichten in dem jare do man zalte von Gottes gebürten drißehenhundert jar darnach in dem dreiundsechzigosten jare.“¹⁾

¹⁾ Boos, Urfundenbuch I. 366 u. 367.

Aus diesen Grenzbestimmungen geht hervor, daß mit Ausnahme von zwei Exemptionen diese Landgrafschaft doch ganz dem alten Augstgau im engeren Sinne und Sitgau entspricht. Weggekommen davon ist in erster Linie die Stadt Basel mit ihrer nächsten Umgebung, eine Folge der vom Kaiser verliehenen Immunität. In zweiter Linie fehlt die Herrschaft Rheinfelden. Ihr Kern ist der Stein im Rhein, von hier aus wurden zu beiden Seiten des Stromes Erwerbungen gemacht, welche die Gebiete und Rechte der Landgrafen im Breisgau und Sitgau schmälerten. Eine analoge Ausscheidung sehen wir beim Frickgau mit der Herrschaft Laufenburg vor sich gehen. Ueber die Hirs hinaus hat die Landgrafschaft im Sitgau wohl nie gereicht mit Ausnahme der Stadt Basel, welche doch eher im Sitgau als im Sundgau gelegen hat. Hingegen umfaßte letzterer noch die jetzt basellandschaftlichen Dörfer Reinach, Melsch, sowie das Leimenthal. „Man sol wissen, daß die Landgrafschaft von oberen Elzaze an der birse fahet an unde gat nach der lengi unz uffen den eckenbach nach der breite aber von dem Rin unz uffen den virsten des gebirges, das da heisset der Wejehen.“¹⁾ Im Süden grenzt die Landgrafschaft an den Buchsgau, die Grenzen sind im Großen und Ganzen die natürlichen, nämlich der Kamm des Jura und finden sich auch in einer Buchsgauer Urkunde von 1428 etwas genauer folgendermaßen bestimmt: „..... den Grat die Höhen aus bis zu dem Blatten am niedern Hauenstein, als sich die Schneeschmelzen herein seigen und dann die Höhen auf ob Pfenthal und ob Eptingen und des hindurch die Gräte aus bis zu dem Brücklein zu Langenbruck, als sich auch die Schneeschmelzen herein seigen und vom Brücklein die Höhen und Gräte aus bis an den Steg zu Weinwilr bei dem Dorfe.....“²⁾ Aus diesen Vergleichen geht hervor, daß man sich auf die

¹⁾ Habsburg-Oesterreichisches Urbarbuch, ed. Pfyffer, 26.

²⁾ Solothurn. Wochenblatt. Jahrg. 1820. 336.

Bestimmungen unserer Sißgauer Urkunde vollkommen verlassen darf, und daß also in besagtem Umkreis die Landgrafen ihre Rechte als oberste Richter geltend machten. Bevor aber von diesen Rechten gesprochen wird, müssen wir noch die verschiedenen Exemtionen erwähnen, welche die landgräflichen Befugnisse ganz oder nur theilweise beseitigten. Wie überall hatte auch hier das Lehenwesen die alte Verfassung gesprengt, von welcher letzterer den Rest die Landgrafschaft bildet, während ersteres die vielfachen Exemtionen hervorrief.

Unbestritten eximirt war die Herrschaft Rheinfelden, nie finden sich Ansprüche der sißgauischen Landgrafen auf die hohe Gerichtsbarkeit in diesem Gebiete, und nie treffen wir Leute aus demselben an den Landtagen des Gaues. Der Landgraf hatte in dem Burggrafen auf dem Stein zu Rheinfelden einen Concurrenten gefunden, welcher seine Rechte zu nichte zu machen verstand. Wahrscheinlich geschah dies unter der zähringischen Herrschaft oder vielleicht schon in den späteren Jahren Rudolfs von Rheinfelden. Daß aber Rheinfelden und seine Umgebung überhaupt zum Sißgau und nicht zum Frickgau gehört habe, geht unter anderem aus der kirchlichen Eintheilung unzweifelhaft hervor, indem der Decanatus Sißgau auch noch die Gemeinden Rheinfelden, Möhlin, Olsberg und Magden umfaßte. Diese Herrschaft mit ihren wechselvollen Schicksalen fällt also für unsere Arbeit vollständig außer Betracht.

Eine andere eximirte Herrschaft bildete das Homburgerthal mit Liestal, wahrscheinlich ein froburgisches Allod; ich begründe dies mit einer Urkunde von 1266,¹⁾ wodurch Graf Hartmann von Froburg dem Kloster St. Urban die Zollfreiheit in seinem ganzen Gebiete und besonders zu Liestal bestätigt, welche schon von seinem Vater, Graf Ludwig, und seinem Großvater, Graf Hermann, ertheilt worden war. Nun

¹⁾ Trouillat Mon. II. 68.

lebte Graf Hermann 1168—1212,¹⁾ das alte Haus Homburg hingegen starb nach 1223 aus, also müssen die Rechte an der Herrschaft Neu-Homburg-Liestal altes froburgisches und nicht ererbtes althomburgisches Eigen sein. Der Erbe Alt-Homburgs, Graf Hermann von Froburg, der sich Neu-Homburg bei Läuelfingen baute, ward zugleich Landgraf im Sitzgau, so daß es wird schwer zu bestimmen sein, wie weit die Exemption für seine Herrschaft Neu-Homburg gegangen ist. Jedenfalls muß dieselbe bedeutend gewesen sein, sonst hätten nicht die Grundherren über die Zölle, welche sonst eine Hauptbefugniß der Landgrafen waren, von sich aus verfügen können. Ob auch die hohe Gerichtsbarkeit zu der Herrschaft als solcher gehört hat, möchte ich eher verneinen, denn als am 29. Dezember 1305 Ita von Toggenburg, geborne von Homburg, dem Bischof Peter Liestal und Neu-Homburg verkaufte, wurde jene nicht speciell angeführt, wohl aber die niedere: „... universaque bona et possessiones ubicunque sita et existentia; sive consistant in villis, curiis, domibus, hominibus, universitatibus et districtibus villarum vulgo das Twing und Bann jurisdictionibus, vineis agris...“²⁾ Freilich beanspruchte der Bischof auch die hohe Gerichtsbarkeit, und es wurde ihm sogar diese am 14. März 1364 vom Landgraf Sigmund von Thierstein zugestanden: „es sollen der Bischof und seine Amtleute richten umb alle Sache in der stat in twing und bann von Liestal, Munzach, Fülisdorf, Seltisberg, Laujen, Läuelfingen, Buckten, Känerfinden, Witisberg, Kümlichen, Häfelfingen und Dürnen.“³⁾ Allein nichts destoweniger wurde die Sache wieder fraglich und die Landgrafen leisteten nie gänzlichen Verzicht auf diese ihre alten Rechte. Nachdem die Herrschaft Homburg und Liestal mehrere Male

¹⁾ Froburgischer Stammbaum bei Birman: Blätter zur Heimathkunde von Baselland.

²⁾ Trouillat III. 92.

³⁾ Boos, Urfundenbuch. I. 373.

von den Bischöfen im Laufe des 14. Jahrhunderts verkauft, verpfändet und wieder eingelöst worden war, kam sie endlich mit allen ihren Rechten im Jahre 1400 an die Stadt Basel. Aus dem Kaufbrief¹⁾ hebe ich für die Frage der Exemption von der Landgrafschaft folgende Stelle hervor: „... Waldenburg statt und burg, die vestin Honberg und die statt Riestal, die uns, unserm bistumbe und stifte zugehörent mit allen rechten, ernen und zugehörden, lüten, güttern, zinsen, gülten, diensten, stüren, gewerffen, dörffern, landen, gerichtten, großen und kleinen, besserung und bußen, großen und kleinen geleiten, zölln, vellen, agcker, matten, holz, velde, wonne und weiden, gebuwens und ungebuwens, wiger, vischenken, wasser, wasser-runjen, wildbennen, wegen, stegen und allen andern rechten und zugehörden.“ Damit scheinen allerdings alles Mögliche und in Sonderheit auch die landgräflichen Rechte auf die Stadt übergegangen zu sein; dem ist nun aber nicht also, wie uns eine ungedruckte Urkunde vom 19. Dez. 1418 beweist.²⁾ Landgraf Otto von Thierstein nämlich verpfändet der Stadt Basel um 450 fl. rheinisch seine landgräflichen Rechte in den Aemtern Homburg, Waldenburg und Riestal, „..... alle mine rech- tunge, die ich meine ze habende an der lantgraffschafft im Siggöw an den hohen Gerichten wildbennen, vischenken und allen andern herlichkeiten und rechten als vere und wyte der drher herrschaften und emptern, Waldenburg, Homburg und Riestal gebiete twing und banne mit allen iren zugehörden begryffen hand nüzit usgenommen noch vorbehept.“ Wenn nun auch der Anspruch des Landgrafen kein unbestrittener war, so muß derselbe doch kein absolut illusorischer gewesen sein, sonst hätte jedenfalls die Stadt nicht ihr gutes Geld darauf gegeben und hätte besonders nicht am 12. Juni 1456 weitere 250 fl. darauf geliehen.³⁾ Ueberall werden in diesen

¹⁾ Brudner, Merkwürdigkeiten, 994 u. 995.

²⁾ Riestaler Archiv, Lade M. ee.

³⁾ Riestaler Archiv, Lade M. ff.

Urkunden die Rechte des Bischofs als Oberlehensherren gewahrt. Nachzuholen ist noch, daß im 13. Jahrhundert die Herrschaft Homburg oder doch wenigstens Liestal als Lehen von Froburg angesehen wurde, wie dies aus der oben angeführten Urkunde von 1266 hervorgeht: „..... non obstante quod prædictam munitioem de Liestal comitibus de Honberc contulimus præsertim cum in ipsa collatione hujus modi gratiam nos meminerimus excepisse.“ Und als im Jahr 1302 Graf Hermann von Neu-Homburg den Zoll zu Liestal an Mathias Reich und Hug zur Sonnen leih, geschieht dies „mit willen und rate unjeres vettern grafen Wolmars von Froburg,“ welcher auch selbst die beiden zu Gemeinder annimmt und die Urkunde mit seinem Siegel versieht.

Soviel über Homburg und Liestal. Gehen wir nun zu dem schon erwähnten Waldenburg über, dessen Schicksale seit dem Anfall an die Stadt dieselben gewesen sind, wie die der soeben behandelten Herrschaften. Die Gegend war Eigenthum des Hochstiftes und scheint unter den froburgischen Bischöfen des 12. Jahrhunderts diesem Geschlechte zu Lehen gegeben worden zu sein. Jedenfalls besaßen es die Grafen schon 1145, dem Stiftungsjahre des Klosters Schönthal; ¹⁾ denn solche Stiftungen wurden gewöhnlich von den weltlichen Großen auf eigenem oder wenigstens auf Lehensgebiet errichtet und nicht in einer Gegend, wo sie nichts zu sagen hatten; ich erinnere dafür an die Gründung von Weinwyl durch die Grafen von Thierstein oder Saugern und von Lüzel durch die Freiherren von Montfaucon und die Grafen von Mömpelgard. Mehrere Male sprachen die Grafen von Froburg das Eigenthum an Waldenburg an, wurden aber immer damit zurückgewiesen, so 1255 oder richtiger 1295 durch ein Schiedsgericht Graf Wolmar. Im Jahre 1264 spricht Graf Ludwig von einem „civis in oppido nostro Waldenburch“ und 1277 am 12. März be-

¹⁾ Bruckner, Merkwürdigkeiten, S. 1504.

kennt sich der Graf als Lehensmann des Bischofs für Waldenburg und Olten.¹⁾ Nach dem Aussterben der Froburger 1366 zog der Bischof die Herrschaft Waldenburg wieder an sich und gab dieselbe immer demjenigen seiner Gläubiger, welchen er auf andere Weise nicht befriedigen konnte, zum Pfand. In das Jahr 1390 fällt eine Streitigkeit über die hohen Gerichte zu Waldenburg zwischen dem Landgrafen Otto von Thierstein und Burchard Mönch von Landskron, welcher die Herrschaft vom Bischof zum Lehen trug. Der Landgraf stützte sich auf seine verbrieften, landgräflichen Rechte; allein sein Gegner hatte für seinen Anspruch ebenfalls Briefe vorzulegen, so daß der Schiedsrichter, der österreichische Landvogt Reinhard von Bechingen eine schließliche Lösung nicht zu Stande brachte, sondern laut Urkunde vom 20. Juli 1390, nur einen einstweiligen Austrag.²⁾ Als endlich 1400 die Herrschaft an die Stadt kam, mußte diese, wie bei Homburg-Niestal angeführt ist, die Rechte des Landgrafen noch besonders abkaufen, so daß, wie es mir wahrscheinlicher erscheint, die Landgrafen ihre gerichtsherrlichen Rechte zu behaupten müssen im Stande gewesen sein. Daß der Bischof diese auch dem Burchard Mönch verbrieft hat, beweist weiter nichts, als daß man bei der ewigen Geldflemme im Bischofshof, um einige Gulden mehr zu erhalten, ein Recht auch zweimal versprach und verpfändete.

Eine weitere Grundherrschaft, welche mit der landgräflichen Gewalt oft und viel in Conflict gerieth, war das eptingische Pratteln. Urfundlich kommen die Eptinger seit dem 14. Jahrhundert als Herrn von Pratteln vor; nun beanspruchte aber die Familie auch die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb des Etters, d. h. der nächsten Umgebung des Dorfes, welche durchaus nicht mit dem Banne zusammenfällt. Der Etter (Baun)

¹⁾ Trouillat Mon. I. 629. II. 146 u. 278.

²⁾ Niestaler Archiv Lade M. 00.

trennte das eigentliche Culturland (Belgen) von der Allmend, d. h. vom Waideland und Wald.¹⁾ Folgende Urkunden des Liestaler Archives geben uns hierüber Aufschluß. Am 23. Februar 1458 läßt Werner Truchseß Ritter, Schultheiß zu Rheinfelden, eine Rundschaft aufnehmen wegen der hohen Gerichte zu Pratteln, welche ergiebt, die von Eptingen hätten keine hohen Gerichte zu beanspruchen.²⁾ Allein wir dürfen diesem Schriftstück nicht allzusehr trauen; denn zu jener Zeit hatte Oesterreich die Landgrafschaft als Pfand inne, Truchseß war österreichischer Beamter und daher nach Kräften bemüht, die Herrschaft seiner Erzherzoge auszudehnen, deshalb werden auch keine Leute aus Pratteln verhört, welche doch am besten Bescheid wissen mußten, sondern Buuser, Magdener, Maispracher und Olperger, welche theilweise gar nicht in die Landgrafschaft gehörten. Am 3. März 1458 wurde die Sache wieder behandelt vor dem österreichischen Landvogt Peter von Mörsberg, der schließlich doch die hohe Gerichtsbarkeit den Eptingern zusprechen mußte.³⁾ Wir entnehmen hieraus, daß die Ansprüche letzterer Familie ziemlich klar müssen vorgelegen haben, wenn sogar ein österreichischer Landvogt mit einem österreichischen Hofgericht zu ihren Gunsten zu entscheiden sich gezwungen sah. Um ihre Rechte nochmals zu sichern, ließen am 7. December 1462 die Eptinger von dem bischöflichen Notar wiederum eine Rundschaft aufnehmen, welche vollkommen in ihrem Interesse ausfiel, nur ließ sich der Etter nicht genau bestimmen.⁴⁾ Es geschah diese Aufnahme zur Wahrung der Rechte gegenüber der Stadt Basel, welche, seit 1461 Inhaberin der Landgrafschaft, über andere Mittel zu verfügen hatte, als der vergeldstigte Freiherr von Falkenstein. War man nun betreffend der hohen

¹⁾ Fr. v. Wyß, die schweizerischen Landgemeinden. Zeitschrift für Schweiz. Recht I. 34.

²⁾ Liestaler Archiv, Lade M. qq.

³⁾ Archiv zu Liestal, Lade M. rr.

⁴⁾ Liestaler Archiv, Lade M. pp.

Gerichte einig miteinander, so scheinen noch zwei andere landgräfliche Rechte streitig gewesen zu sein, es waren dies die Fischenz und die Hochjagd. Am 1. April 1479 nimmt der Notarius eine Kundschaft auf, welche ergiebt, daß die Fischenz in der Ergolz, sowie die Hochjagd außerhalb des Etters immer den Landgrafen zugestanden habe, und sei die Fischenz von jeher von den Piestalern genutzt worden.¹⁾ Jedoch scheint diesem Spruche nicht sonderlich nachgelebt worden zu sein; dann am 17. Oktober 1486 stellt der bischöfliche Official noch einmal dieselbe Untersuchung an, welche wiederum zu dem Resultate führt, daß 1) die Landgrafen zu Pratteln außerhalb Etters die hohe Gerichtsbarkeit jeweilen inne gehabt hätten, 2) daß ferner bei Auffindung eines Schazes derselbe von Farnsburg sei beansprucht worden, 3) daß die Landgrafen dem Oberzunftmeister Hselin erlaubt hätten, im Walde zu jagen und daß er dies gethan habe ohne Widerred derer von Eptingen, 4) daß ebenso die Fischenz immer den Landgrafen zugestanden sei.²⁾ Aus diesen fünf Urkunden erhellt, daß die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb Etters den Grundherren gehört hat, sowie auch die andern landgräflichen Rechte; wie hingegen die Eptinger dazu gekommen sind, kann ich nicht erklären. Jedessfalls hatten sie dieselben nicht zu Eigen, sondern als Lehen vom Bischof, sonst wären nicht die Streitigkeiten vor dem bischöflichen Official entschieden worden; vielleicht erhielten sie diese Rechte mit dem Marschallamt, welches nach dem Aussterben der Grafen von Pfirt auf sie übergieng; es würden diese beiden Thatsachen chronologisch miteinander stimmen.

Allein nicht nur an den Orten, wo sich eine dauernde Grundherrschaft gebildet hat, zeigt sich das Bestreben nach Befreiung von der Landgraffschaft; eine Urkunde vom 30. November 1355 giebt uns ein schießrichterliches Urtheil des

¹⁾ Piestaler Archiv, Lade M. ss.

²⁾ Piestaler Archiv, Lade M. tt.

Heinrich von Spingen, genannt Zifener, welcher entgegen den Anforderungen des Heinzmann Reich und des Meiers und gemeiner Leute zu Augst die hohen Gerichte in diesem Dorfe dem Landgrafen zuschreibt; als solche treten auf: die Brüder Hans, Gottfried, Rudolf von Habsburg-Laufenburg und Hans von Froburg.¹⁾ Ein Jahr vorher hatte die habsburgische Brüdertheilung stattgefunden. Diese Landgrafschaft muß also, trotzdem sie dem Rudolf zugefallen war, noch eine zeitlang gemeinsam besessen worden sein, in den spätern Urkunden werden nur noch Rudolf von Habsburg und Hans von Froburg erwähnt als Landgrafen im Sißgau.

Die Herrschaft Farnsburg ist nie exent gewesen, sonst hätte sie nicht den Kern der Landgrafschaft bilden können. Ebenso erhob sich auch Ramstein niemals zu selbständiger Bedeutung. Die kleinen Grundherrschaften zu behandeln, ist hier nicht am Platze und würde auch zu weit führen.

Wenden wir uns noch zu einer kurzen Uebersicht über die verschiedenen Geschlechter, welche im Besiß der Landgrafschaft gewesen sind. Das Stammgeschlecht Alt-Homburg starb um 1230 aus, und es folgt ein jüngerer Zweig des Hauses Froburg mit Graf Hermann, dem Erbauer von Neu-Homburg. Etwa hundert Jahre lang herrschte sein Haus in unserer Gegend, bis mit Wernli († 1323) dasselbe erloisch. Als Erben traten auf die Häuser Habsburg-Laufenburg und das Stammhaus Froburg; möglich ist, daß letzteres schon mit Neu-Homburg die landgräflichen Rechte gemeinsam besessen hat, da es, wie oben bemerkt, an der Herrschaft Homburg und Diestal gewisse Anrechte besaß. Hans von Habsburg-Laufenburg starb 1337, seine Mutter, Elisabeth von Rapperswyl, hatte in erster Ehe den Grafen Ludwig von Homburg gehabt und vermittelte so die Erbanprüche zwischen Homburg

¹⁾ Boos, Urkundenbuch, I. 315.

und Habsburg.¹⁾ Hansens drei Söhne theilten 1354 die Güter, und die Landgrafschaft im Sißgau fiel an Rudolf, die sonstigen Ansprüche aus der homburgischen Erbschaft sollten gemeinsam bleiben; wahrscheinlich hingegen bedeuteten diese so viel als nichts, da ja schon 1305 Homburg und Liestal an den Bischof waren verkauft worden. Trotz besagter Theilung treten, wie oben angeführt wurde, 1355 noch alle Brüder als Landgrafen auf, hier aber zum letzten Mal, denn „Johann von Habsburg“ in der Urkunde vom 11. März 1363 muß durch Versehen in den Lehenbrief gekommen sein.²⁾ Mit dieser Urkunde wird zugleich auch Ludwig von Thierstein, Herr zu Farnsburg, als Gemeinder in den froburgischen Antheil aufgenommen, und am gleichen Tage belehnt der Bischof, Johann Senn von Münsingen, alle drei Grafen mit der Landgrafschaft.³⁾ Wie kam nun Sigmund von Thierstein zu dieser Erhebung? Johann von Froburg hatte keine Kinder, sein Erbe war das Haus Nidau, eine nähere Verwandtschaft als folgende habe nicht finden können: Die Stammutter der Grafen von Nidau, die Gemahlin Rudolfs I., war Richenza von Froburg († 1269), die Großtante unseres letzten Froburgers. Rudolf IV. von Nidau succedirte dem fernen Verwandten in seine Rechte, sowie im froburgischen Allod; Sigmund III. von Thierstein-Farnsburg als Gemahl der Verena von Nidau, der Schwester Rudolfs IV., wurde in die Lehensgemeinschaft für den Sißgau aufgenommen.⁴⁾ Am 12. Mai 1363 verständigen sich Hans von Froburg und Sigmund von Thierstein, wie sie ihren halben Theil nutzen wollen. Besonders sind angeführt die Zölle von Onegwile und Diepflikon, ferner sollen die Landgraf-

1) Für die habsburgische Genealogie wurde die verdienstvolle Arbeit von Nationalrath Münch in Rheinfelden benützt. Argowia VIII.

2) Heusler, Verfassungsgesch., S. 31 ff. Boos, Urkundenb., I. 360 ff.

3) Boos, Urkundenbuch, I. 364.

4) v. Wattenwyl-Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I. 225 ff. u. II. 241.

schaft und ihre Zubehör mit Zöllen und Geleiten stets in Gemeinschaft bleiben, indem nur der Ertrag reell getheilt wird.¹⁾ Am 30. Juli sodann desselben Jahres treffen alle drei Landgrafen Bestimmungen über die Nutzung ihrer Rechte. Gemeinsam bleiben die Zölle an den Hauensteinstraßen zu Diepfliken (früher zu Trimbach und zu Hortwe) und zu Dnezwile (früher zu Waldenburg). Der Zoll zu Liestal soll fernerhin von Froburg, der zu Augst von Habsburg verliehen werden. Jeder Landgraf kann an jeder Gerichtsstätte Gericht halten im Namen aller drei.²⁾ Am 5. Oktober desselben Jahres endlich setzt Graf Johann seinen „öchem“ Grafen Sigmund förmlich zum Erben ein für die Landgrafschaft.³⁾ 1366 starb Johann von Froburg, der letzte seines Stammes. Bis 1418 blieb die Landgrafschaft in den Händen von Thierstein-Farnsburg, sie wurde eigentlich auf letzteres Schloß radicirt, was aus mehreren Urkunden hervorgeht, in welchen es z. B. heißt: die Fischenz oder die hohen Gerichte gehören zu Farnsburg. Von den Ansprüchen der Familie Habsburg-Lausenburg ist nie mehr die Rede; wahrscheinlich hatte der allzeit tief verschuldete Graf Rudolf dieselben an Thierstein verpfänden oder verkaufen müssen, wenigstens gab ihm Sigmund am 12. Oktober 1372 432 fl., allerdings als Bürge für den Bischof Jean de Vienne, allein umsonst wird dies auch nicht vor sich gegangen sein.⁴⁾ 1392 gibt Johann von Habsburg, Rudolfs Sohn, den letzten Rest der landgräflichen Rechte, welcher ihm geblieben war, nämlich den halben Zoll zu Augst, dem Burkhardt Sing, Bürger von Basel, zu Lehen.⁵⁾ Am 15. Oktober wird auch Hermann von Thierstein als der alleinige Inhaber der Land-

¹⁾ Boos, Urkundenbuch, I. 365.

²⁾ Boos, Urkundenbuch, I. 367.

³⁾ Boos, Urkundenbuch, I. 371.

⁴⁾ Trouillat, Mon. IV. 727.

⁵⁾ Trouillat, Mon. IV. 844.

grafschaft im bischöflichen Edellehenbuche angeführt.¹⁾ Nach Graf Hermanns Tode wurde sein Bruder Otto den 4. Juli 1405 vom Bischof Humbrecht von Neuenburg belehnt; auch dieser hatte keine männlichen Nachkommen, so daß seine Tochter Claranna von Thierstein, vermählt mit Freiherr Hans Friedrich von Falkenstein, die nächsten Ansprüche auf sein Erbe besaß. Am 4. Juli 1418 belehnt Graf Otto von Thierstein, Herr zu Farnsburg, „den edeln minen lieben Bruder“ Hans von Falkenstein und seine Nachkommen mit der Landgrafschaft im Sißgau, wie er sie von der hochwürdigen Stift zu Basel erhalten hat. Hier haben wir ein Abgehen von dem Grundsatz, daß Landgrafschaften nicht in die vierte Hand kommen sollen, und zum ersten Male erscheint nur ein Freiherr als Träger der landgräflichen Rechte.²⁾ Die Belehnung durch den Bischof, Hans von Fleckenstein, erfolgte am 23. Juli 1426; als Belehnte treten auf Hans, Hans Friedrich dessen Sohn und Claranna, des letztern Gemahlin, geborne von Thierstein. Lehensfähig sind nicht nur männliche, sondern auch weibliche Nachkommen, ein Satz, welcher zeigt, wie sehr der Grundf Kern des Landgrafenamtes aus dem Bewußtsein des 15. Jahrhunderts entschwunden war.³⁾ Hans Friedrich von Falkenstein starb frühe, und es wurden seine beiden unmündigen Söhne, Thomas und Hans, für welche als Träger Thüring von Harburg auftrat, am 23. April 1428 belehnt.⁴⁾ Im Jahre 1439 scheint Thomas volljährig gewesen zu sein, wenigstens wird er am 20. Januar für sich und als Träger seines Bruders Hans vom Bischof Friedrich ze Rhein mit „der Grafschaft im Sißgöw“ belehnt und 1459 den 26. September nimmt Bischof Hans von Benningen dieselbe Belehnung vor.⁵⁾ Auf

¹⁾ Trouillat, Mon. IV. 544.

²⁾ Siestaler Archiv, Lade M. s. u. u.

³⁾ Siestaler Archiv, Lade M. y.

⁴⁾ Siestaler Archiv, Lade M. z.

⁵⁾ Siestaler Archiv Lade M. aa. u. cc.

dem freiherrlichen Hause von Falkenstein lag kein Segen und kein Gedeihen. Eine Herrschaft nach der andern mußte verpfändet werden, die Sache des Adels unterlag im alten Zürichkrieg, und die Städte Bern, Solothurn und Basel lauerten auf die Gelegenheit, ihr Gebiet zu vergrößern. Ungern sah dies das Haus Oesterreich, auch es hatte zeitweise die Landgrafschaft als Pfand inne, allein 1461 ließ sich Basel dieselbe abtreten, als Thomas von Falkenstein gerade wieder Geld brauchte. Am 25. April dieses Jahres erscheinen vor dem bischöflichen Officialate Thomas und seine Gemahlin, Amalia von Weinsberg, mit ihrem bestellten Vogte Hans von Bärenfels einerseits und Konrad von Ramstein, Bernhard von Laufen nebst dem Staatschreiber Konrad Künlin andererseits, und es verzichtet die Freifrau von Falkenstein auf alle ihre Rechte an der Herrschaft Farnsburg und der Landgrafschaft im Siggau, welche ihr einst als Morgengabe waren gegeben worden.¹⁾ Vom 13. August 1461 ist der Kaufbrief vorhanden, in welchem Thomas alle seine Rechte und Ansprüche mit Ausnahme des Dorfes Seewen, um 10,000 fl. rheinisch der Stadt Basel überträgt.²⁾ So war endlich Basel in den Besitz derjenigen Rechte gekommen, welche nothwendig waren zur Begründung und Feststellung seiner Herrschaft im jetzigen Kanton. Thomas von Falkenstein gelobte noch in demselben Jahre alle Briefe betreffend die Landgrafschaft herauszugeben und erklärte auch sämtliche allfällige Ansprüche seiner Mutter Claranna für nichtig. Nichtsdestoweniger hatte Basel noch manchen Streit mit der Pfessinger Linie des Hauses Thierstein und mit dem Bischof zu bestehen, bis endlich auch jene ausstarb, und im Jahre 1581 die Rechte dieses durch Geld abgekauft wurden.

Nach Betrachtung dieser äußeren Schicksale, bleibt uns noch übrig, so viel oder so wenig über die innern Verhältnisse anzuführen, als aus dem spärlichen Urkundenmaterial ersichtlich ist.

¹⁾ Siestaler Archiv, Lade M. a.

²⁾ Siestaler Archiv, Lade M. b.

Was in erster Linie den Namen „Landgraf“ anbelangt, so habe ich ihn für unsere Gegenden für das Jahr 1196 zuerst vorgefunden und zwar in einer Urkunde der königlichen Kanzlei, ausgestellt für das Cistercienserkloster Neuenburg bei Hagenau. Der König schenkt demselben „quandam petitionem vel exactionem, quæ ad landgravium Alsaciæ spectare videbatur.“¹⁾ Für den Sifgau kommt nur der Ausdruck „comes“ vor, manchmal auch begnügt man sich mit dem „advocatus“, welches Amt ja auch in den Händen der Grafen von Homburg war. Unvermittelt stehen daher die Urkunden des 14. Jahrhunderts da, welche alle von den Landgrafen sprechen.

Die Befugnisse des Landgrafen bestanden in erster Linie im Richteramt und zwar in Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, ursprünglich auch der niedern, allein letztere kam schon frühe in die Hand der Grundherren als „Zwing und Bann,“ weshalb auch die Inhaber derselben oft Zwingherren genannt werden. Der Landgraf mußte aber auch noch ein Gebiet zu Eigen besitzen, und dies war im Sifgau immer der Fall. Alt-Homburg hatte sein Allod im Fricththal, vielleicht gehörte auch die spätere Herrschaft Farnsburg dazu, Neu-Homburg besaß zu Eigen das Läujselinger Thal und Liestal, Froburg hatte im Sifgau das Lehen Waldenburg und vielleicht als Miteigenthümer das Allod Homburg; Thierstein und Falkenstein besaßen zu freiem Eigen die Herrschaft Farnsburg, was auch in allen Briefen ausdrücklich hervorgehoben wird. Auch in ihrem Allod hatten die Landgrafen die niedere Gerichtsbarkeit gewöhnlich weiter verliehen, und es drängten sich in dieser Beziehung die Ministerialengeschlechter Eptingen, Münch und Reich von Reichenstein eigentlich in diese Befugniß ein. Wie sehr und wie oft in gewissen Theilen der Landgrafschaft sogar die hohe Gerichtsbarkeit in Frage gestellt war, haben wir schon bei Behandlung der Exemtionen gesehen; die kleinen Grafengeschlechter bemühten sich eben, auch diese zu

¹⁾ Schöpflin, Als. dipl. I. 305.

erlangen, um eine vollkommene Landeshoheit zu erreichen, während die großen durch Gewalt und durch Benützung der Geldverlegenheiten des geistlichen Landesherren zu ihrem Ziele zu gelangen suchten. Der Landgraf nun übte seine hohe Gerichtsbarkeit aus auf dem Landgericht, in späterer Zeit nicht mehr in eigener Person, sondern durch seinen Beamten oder Delegirten, den Landrichter. Es fragt sich nun, wer an einem solchen Landgerichte erscheinen mußte. Ursprünglich jedesfalls alle freien Leute; die Hörigen kamen vor das Hof-Gericht ihres Grundherrn und wurden von demselben am Landgericht vertreten. Mit der Ausbildung der neuen Stände zog sich die Ritterchaft immer mehr vom Landgerichte weg und bediente sich für ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichte und der benachbarten Hofgerichte. Beispiele aus dem Siggau sind: 1355 werden die Streitigkeiten wegen der hohen Gerichte zu Augst zwischen dem Landgrafen und Heinzmann Reich nicht vor Landgericht, sondern schiedsrichterlich vor Heinrich von Eptingen entschieden. Ebenso spricht Reinhard von Wechingen als Schiedsrichter Recht zwischen Otto von Thierstein und Burkhard Münch von Landskron wegen der hohen Gerichte zu Waldenburg 1390, und das österreichische Hofgericht im obern Elsaß entscheidet über die hohe Gerichtsbarkeit zu Pratteln zwischen den Falkensteinern und den Eptingern. Auch der bischöfliche Official wird vielfach in solchen Anständen angegangen. Haben wir den Adel nicht mehr am Landgericht, so bleiben uns noch die übrigen freien Leute, allein solcher hat es im 14. Jahrhundert nur so wenige gegeben, daß sie allein nicht ausreichten, um ein Landgericht gehörig zu besetzen, und man daher auch persönlich Unfreie zu demselben hinzuzog. So lesen wir in einer Rundschast vom 7. Dezember 1462, daß, als der Eptinger zu Pratteln einmal über Blut richten wollte, er beim Münch zu Leuenburg, Herrn zu Muttens, Leute entleihen mußte.¹⁾ Auch erscheint auf dem Landgericht zu Siffach

¹⁾ Siefstaler Archiv, Lade M. pp.

am 23. Juni 1460 Hans Lang, ein Angehöriger des Götz-Heinrich von Eptingen, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die eptingischen Eigenleute am Landgericht Theil zu nehmen verpflichtet seien.¹⁾ Daß weitaus der größte Theil der Bevölkerung der Landschaft unfrei war, scheint mir auch aus dem Umstande hervorzugehen, daß die Stadt, als sie das Ganze in ihrer Gewalt hatte, sämtliche Bewohner als Leibeigene betrachten konnte.

Die Zeit des Landgerichts war wohl keine feststehende, nur scheint es nie im Winter abgehalten worden zu sein. Ich habe urkundlich folgende Daten gefunden :

1367 März 25. zu Siffach, 1453 September 13. zu Augst, 1560 Juni 23. zu Siffach, 1460 August 24. zu Siffach, 1523 März 2. zu Siffach.

Ort des Landgerichts waren in frühester Zeit die alten Dingstätten, als solche werden uns in der oben mitgetheilten Urkunde vom 17. Juni 1363 angeführt :

1) Die Erfenmatte, 2) der Glüggisbühel bei Siffach, 3) die Hube zu Runningen, 4) die Matte zu Rünenburg, 5) die Eiche auf Birsrein bei Muttenz.

Es sind dies jedesfalls uralte Malberge, welche damals schon nicht mehr alle im Gebrauche waren. Die Erfenmatte wurde gemeinsam mit der Landgrafschaft im Fridgau und der Herrschaft Rheinfelden benützt, man darf also annehmen, daß hier schon zur Zeit des comitatus Augusta oft gerichtet worden ist; vielleicht ist sie auch die Dingstätte einer Hundertschaft, welche später unter die drei Rechtsphären getheilt worden ist; es wäre auffallend, wenn diese Hundertschaft ganz im Sitzgau gelegen hätte, da doch die beiden andern Orte, Rünenburg und Siffach, so wenig weit entfernt sind. Rünenburg mit seiner centralen Lage zwischen dem Homburger- und Eithal dürfte als Dingstätte für eine Hundertschaft anzusehen sein, welche

¹⁾ Lieftaler Archiv, Bode M. II.

diese oberen Gegenden des Kantons umfaßte, während bei Sissach die Genossen des mittleren Theiles und des Diegtener Thales zusammenkamen. Munningen war Dingstätte für eine westliche Hundertschaft, die vielleicht auch noch das Amt Waldenburg in sich schloß, und Muttenz betrachte ich als den Hauptort des jetzigen untern Kantonstheiles. So ließe sich das Gebiet der Landgrafschaft ziemlich gleichmäßig vertheilen, nur fällt es auf, daß im Waldenburgerthale keine Dingstätte erwähnt wird. Freilich ist die fragliche Urkunde von Hans von Froburg, dem Besitzer von Waldenburg, ausgestellt, und das Haus Froburg beanspruchte öfters Exemption von der Landgrafschaft. Ferner ist nicht erwähnt die Dingstätte zu Augst, „enet dem fleg so über die ergenz geht,“ ob schon die hohen Gerichte zu Augst 1347 schiedsrichterlich dem Landgrafen zugesprochen wurden, und diese Stätte in einer Urkunde von 1453 als Dingstätte bezeichnet wird. War es Versehen, oder kam dieser Ort erst auf, als Pratteln in Folge der eptingischen Ansprüche für den Landgrafen verloren gegangen war? Eine Frage, die ich nicht zu entscheiden wage. Jedefalls darf man aus den Grenzen der spätern Herrschaften und Aemter keine allzu festen Schlüsse auf den Umfang der verschiedenen Hundertschaften ziehen.

Von diesem Landgerichte nun gab es wenigstens in späterer Zeit eine Appellation, und zwar finden wir eine solche im Jahre 1463 an Bürgermeister und Rath der Stadt Basel als rechtmäßige Inhaber der Landgrafschaft im Sißgau, eventuell an den römischen Kaiser selbst.¹⁾ Aus diesem spätem Actenstück geht hervor, wie durch das ganze Mittelalter hindurch sich die Idee des Landgerichts, als des alten königlichen Gerichtes, aufrecht erhalten hat, an welchem der Graf den Blutbann aus den Händen des Königs selbst bekommt und von welchem man auch zu dem Ursprung aller Macht, *ad regis definitivam sententiam appellire* kann.

¹⁾ Piestaler Archiv, Lade M. mm.

Ueber die weitem Rechte des Landgrafen erhalten wir Aufschluß durch eine Urkunde des Jahres 1367,¹⁾ welche das Landgericht selbst zur Sicherung und Feststellung der Rechtsverhältnisse erlassen hat. Es wäre überflüssig, dieselben weitläufig wiederzugeben, es handelt sich darin um die Regalien und Hoheitsrechte, welche auch später noch als Grundbedingungen und äußere Erkennungszeichen territorialer Landeshoheit angesehen werden. Zoll und Geleite, Jagdregal, Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit, Recht an herrenlosem und gefundenem Gut und an entlaufenem Vieh (Mulasse), Wasserregal und Fischenz, alles Bestimmungen, wie sie gleich oder ähnlich in andern Landgrafschaften allenthalben anzutreffen sind.

So giebt denn auch unsere Landgrafschaft im Sißgau ein Beispiel von der Entwicklung, welche die Reichsverfassung in unsern Gegenden sowohl als auch im Norden Deutschlands fast überall gleichmäßig durchgemacht hat. Ein großer ursprünglicher Gau, dessen Haupt eine alte Römerstadt war mit einem alten, mächtigen Grafengeschlechte bildet den Grundstock, dann erfolgen dynastische und geographische Theilungen in der gewaltthätigen Zeit der spätern Karolinger und der burgundischen Könige, bis ein, durch den Kaiser gestärktes, Bisthum ordnend und zähmend in die alten Rechte eintreten kann. Daraufdurchbricht das Lehenwesen die ganze Einrichtung, Exemtionen und Verpfändungen schmälern an allen Ecken und Enden die landgräflichen Rechte, welche schließlich nur noch als Annex einer starken Bergfeste erscheinen, und im Jahr 1461 nimmt schließlich das allerstärkste Element, eine freie und politisch aufgeweckte Bürgerschaft, dem verkommenen Adel und dem Bisthum die Last des Regierens ab und versteht es, auf den Trümmern der Landgrafschaft sich eine feste und dauernde Herrschaft zu gründen.

¹⁾ Bruckner, Merkwürdigkeiten, 1909 ff.